jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/2/15 6Ob25/07f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.2007

Norm

AußStrG 2005 §15
AußStrG 2005 §45 IC2

Rechtssatz

In Verfahren außer Streitsachen muss die Erhebung eines Rekurses zur Geltendmachung der Verletzung des (eigenen) rechtlichen Gehörs ohne gleichzeitige Bekämpfung der Entscheidung in merito - etwa infolge Antragsabweisung - zu einer Zurückweisung des Rekurses wegen des Fehlens eines Rechtsschutzinteresses führen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 25/07f
  Entscheidungstext OGH 15.02.2007 6 Ob 25/07f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121773

Dokumentnummer

JJR_20070215_OGH0002_0060OB00025_07F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at